



Einlegeblatt ALF – Teil 4: Rechtliche Bestimmungen – 4.7 Tierschutzhundeverordnung

Ersetzt den gesamten Teil 4.7 der TierSchHVO auf den Seiten 60 – 61.

Die Änderungen wurden zum 01.01.2022 beschlossen und sind somit ab sofort gültig, mit Ausnahme einiger Änderungen die zu einem späteren Zeitpunkt erst in Kraft treten.

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das **Halten und Züchten von Hunden**.
(Nicht anzuwenden: während des Transports, während tierärztl. Behandlung und bei Haltung zu Versuchszwecken.)

§ 2 – Allgemeine Anforderungen an das Halten

- **Ausreichend Auslauf** im Freien außerhalb eines Zwingers
- mehrmals täglich in ausreichender Dauer **Umgang mit Betreuungsperson**
- regelmäßigen **Kontakt zu Artgenossen** ermöglichen – außer aus Gesundheitsgründen nicht möglich oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen
- **Welpen** bis zum Alter von 20 Wochen mindestens vier Stunden Umgang mit einer Betreuungsperson. Auslauf u. Sozialkontakte sind Rasse, Alter und Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Bei **Mehrhundehaltung auf demselben Grundstück**, sind diese grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften nicht dagegen stehen.
- Bei Gruppenhaltung ist zu beachten:
für jeden Hund der Gruppe ein Liegeplatz und individuelle Fütterung und gesundheitliche Versorgung sowie keine unkontrollierte Vermehrung
- Einem **einzel gehaltenen Hund** ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden **Umgang mit Betreuungspersonen** zu gewähren
- **Welpen darf erst mit acht Wochen vom Muttertier getrennt werden** - Ausnahme nur mit tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen möglich
- **Es ist verboten**, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden **Stachelhalsbänder** oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

§ 3 – Anforderungen an das Halten beim Züchten

„**Wer mit Hunden züchtet**, hat...“ - so der Wortlaut des geänderten Textes

Bea.: der Zusatz „gewerbsmäßig“ ist weggefallen, somit gilt das auch für „Hobbyzüchter“!

- drei Tage vor zu erwartender Geburt muss **Wurfkiste** zur Verfügung stehen, diese muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Welpenzahl angemessen sein, die Hündin muss in Seitenlage ausgestreckt liegen können, so gestaltet sein, dass die Gesundheit v. Hündin u. Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden kann – weiteres siehe Ges.text
- Hündin muss sich von den Welpen zurückziehen können, Überhitzung bzw. Unterkühlung ist zu kontrollieren und zu verhindern
- Beim Halten in Räumen ausreichend Auslauf im Freien usw. – siehe Ges.text
- **Bei gewerbsmäßiger Zucht: Für je fünf Zuchthunde** und ihre Welpen eine **Betreuungsperson**, die entsprechende Kenntnisse u. Fähigkeiten ggü. der Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen und ihre Welpen gleichzeitig betreuen.



§ 4 – Halten im Freien

- **Schutzhütte** muss zur Verfügung stehen (Hd. muss sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen und den Innenraum mit der eigenen Körperwärme warm halten können)
- **außerhalb der Schutzhütte** muss ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich o. elastisch verformbar und so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann (Ausnahme bei Herdenschutzhunden möglich).

§ 5 – Halten in Räumen oder Raumeinheiten

- „...die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen...“
- **ausreichend Tageslicht** – außer bei möglichem Auslauf ins Freie
- benutzbare **Bodenfläche** entsprechend der Vorschriften für Hundezwinger (§ 6)
- **freier Blick** aus dem Gebäude muss gewährleistet sein
- der aufgerichtete Hund darf mit den Vorderpfoten keine Strom führenden Einrichtungen oder Vorrichtungen, die elektr. Impulse aussenden, erreichen können
- in **nicht beheizbaren Räumen** nur mit Schutzhütte oder trockenem Liegeplatz, der weich o. elastisch verformbar ist und einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet und außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegeplatz, weich o. elastisch verformbar.

§ 6 – Zwingerhaltung

- Größe der Zwinger ist unverändert geblieben:
Widerristhöhe bis 50 cm = 6 qm; 50 – 65 cm = 8 qm; über 65 cm = 10 qm
Für jeden weiteren Hund **zusätzlich die Hälfte** der vorgeschriebenen Grundfläche
Neu ab 01.01.2024: Für jede Hündin mit Welpen das **Doppelte der benutzbaren Bodenfläche!**
- **Höhe der Einfriedung** so, dass aufgerichteter Hund diese mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann.
- Bei **mehreren Zwingern** sollen diese so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt haben, außer bei sozial unverträglichen Hunden

§ 7 – Anbindehaltung

- **Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden** (seit 01.01.2023)
- Ausnahme: bei Begleitung einer Betreuungsperson bei der Ausbildung möglich, wenn Anbindung mind. drei Meter lang, gegen Aufdrehen gesichert, geringes Eigengewicht, keine Verletzungsgefahr und nur mit nicht einschneidendem und nicht zuziehendem Halsband oder Brustgeschirr

§ 10 – Ausstellungsverbot

- Verbot von Ausstellungen oder Veranstaltungen mit Hunden, bei denen Körperteile, insbes. Ohren o. Rute, tierschutzwidrig **amputiert** wurden, **erblich bedingt**
 - **Körperteile o. Organe** für den artgemäßen Gebrauch **fehlen o. untauglich o. umgestaltet** sind und hierdurch Schmerzen, Leiden o. Schäden auftreten
 - mit Leiden verbundene **Verhaltensstörungen** auftreten
 - **jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen** bei ihnen selbst oder bei einem Artgenossen zu Schmerzen o. vermeidbaren Leiden o. Schäden führt
 - die Haltung nur unter Schmerzen o. vermeidbaren Leiden möglich ist o. zu Schäden führt
- Satz 1 gilt entsprechend für **sonstige Veranstaltungen**, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.